



Kerstin Schreyer, MdL

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/867 B  
27. März 2020

Unser Zeichen  
Z5-4000-8-1

München  
26.05.2020

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Tim Pargent, Claudia Köhler und Ursula Sowa vom 26.03.2020 betreffend „Regress bei Staatlichen Bauprojekten“**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*zu 1.1.: In wie vielen Fällen wurden bei staatlichen Bauprojekten in der Vergangenheit Regressforderungen gestellt? (bitte aufschlüsseln nach Hoch- und Tiefbauprojekten)*

Die Verfolgung von Ansprüchen wegen mangelhafter Leistung und Regressforderungen bei staatlichen Baumaßnahmen obliegt den Staatlichen Bauämtern. Bei Vorgängen mit ausreichend wirtschaftlicher Bedeutung (Forderungen gegen Planer ab einer Anspruchshöhe von 10.000 €, gegen Baufirmen ab 50.000 €) erfolgt eine zentrale Erfassung durch die Landesbaudirektion Bayern. Erfasst werden folgende Forderungen:

- Ansprüche wegen Baumängeln
- Ansprüche wegen Planungsmängeln
- Ansprüche wegen Mängeln bei der Objektüberwachung
- Ansprüche wegen fehlerhafter Beratung
- Regressansprüche (wegen Verweigerung der Mängelbeseitigung)
- Regressansprüche (wegen Leistungsverweigerung)
- Regressansprüche wegen Eigentumsverletzung

Im Jahr 2019 wurden im Bereich des Staatlichen Hochbaus durch die Staatlichen Bauämter in insgesamt 96 Verfahren derartige Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen und Regressforderungen bearbeitet und entsprechende Forderungen geltend gemacht. Bei den Projekten des Staatlichen Straßenbaus laufen aktuell drei derartige Verfahren. Streitigkeiten sind auch im Bereich des Bundesfernstraßenbaus zu verzeichnen, der im Auftrag des Bundes erfolgt.

*zu 1.2.: Gegen welche Beteiligte (Bauunternehmer, Architekt, Sachverständige etc.) richteten sich jeweils die Regressforderungen?*

Die Regressforderungen richteten sich sowohl gegen ausführende Baufirmen als auch gegen beteiligte Planungsbüros (Architekten, sonstige Planungsbüros und Sachverständige).

*zu 1.3.: Wie ist man in den einzelnen Fällen jeweils vorgegangen?*

Die Bearbeitung obliegt dem Staatlichen Bauamt, das als baudurchführende Ebene für die Durchführung der Maßnahme und damit auch für die Vertragsabwicklung und die Verfolgung von Forderungen zuständig ist. Federführend ist dabei die Rechtsabteilung des Bauamts. Das Bauamt kann sich – insbesondere bei tatsächlich und oder rechtlich komplexeren Vorgängen – zur Unterstützung zusätzlich an die neu eingerichteten Kompetenzzentren bei der Landesbaudirektion Bayern wenden.

Die gerichtliche Geltendmachung obliegt nach der Geschäftsverteilung innerhalb der Staatsregierung der jeweiligen Dienststelle des Landesamts für Finanzen.

Die Forderungen werden zunächst außergerichtlich und dann ggf. gerichtlich geltend gemacht. In einer größeren Anzahl von Vorgängen werden selbstständige Beweisverfahren durchgeführt.

*zu 2.1.: In wie vielen Fällen war eine gerichtliche Klärung notwendig?*

In 37 Fällen war eine gerichtliche Klärung notwendig.

*zu 2.2.: In wie vielen Fällen konnte man sich außergerichtlich einigen?*

In zehn Fällen konnte man sich außergerichtlich einigen.

*zu 2.3.: Wie lange dauerten die Verfahren durchschnittlich an?*

Bau- und architektenvertragliche Streitigkeiten sind meist inhaltlich und rechtlich komplex. Wenn die Vorgänge außergerichtlich erledigt werden können, erfolgt dies in der Regel in einem Zeitraum von maximal zwei Jahren. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen ist eine deutlich längere Verfahrensdauer die Regel.

*zu 3.1.: In welcher Höhe beliefen sich jeweils die aus der mangelhaften Leistungserbringung resultierenden Mehrkosten?*

*Zu 3.2.: In welcher Höhe wurden jeweils Regressforderungen gestellt? (bitte zudem in Relation zu den Gesamtkosten angeben)*

*zu 3.3. In welcher Höhe wurde jeweils tatsächlich Schadensersatz geleistet? (bitte zudem in Relation zu den Gesamtkosten angeben)*

Die Fragen zu 3.1, 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Höhe der Forderungen differiert – je nach Maßnahme – zwischen 10.000 € und 5.700.000 €. Die Höhe der Regressforderung beträgt im Durchschnitt 1,5 % der jeweiligen Gesamtherstellungskosten. In welcher Höhe jeweils tatsächlich Schadensersatz geleistet wurde, kann nur im Einzelfall beantwortet werden.

*zu 4.1.: In wie viele Fällen ist man von Verträgen ganz oder teilweise zurückgetreten?*

Es kam in keinem Fall zu einem Rücktritt vom Vertrag. In 15 Fällen kam es zu einer Kündigung des Bau- bzw. Planervertrags.

*Zu 4.2.: In welcher Höhe wurde dafür jeweils Schadensersatz verlangt? (bitte zudem in Relation zu den Gesamtkosten angeben)*

Die aus den 15 Vertragskündigungen resultierenden Forderungen ergeben in Summe 9.866.900 €. Bezogen auf die Gesamtkosten dieser Maßnahmen sind das ca. 1,5 %.

*zu 4.3.: In welcher Höhe wurde tatsächlich Schadensersatz geleistet? (bitte zudem in Relation zu den Gesamtkosten angeben)*

Da die Verfahren noch laufen, kann dazu keine Aussage gemacht werden.

*zu 5.1.: In wie vielen Fällen wurden gegebenenfalls Gegenansprüche seitens der Auftragnehmer gestellt?*

*zu 5.2.: In welcher Höhe beliefen sich jeweils die Gegenansprüche?*

*zu 5.3.: Und in welchem Umfang mussten diese jeweils geleistet werden?*

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist üblich, dass sich Auftragnehmer mit Gegenforderungen gegen Ansprüche nach Vertragskündigung verteidigen. Daher kann Fragenkomplex 5.1 bis 5.3 erst nach Abschluss der noch laufenden Verfahren und nur für den Einzelfall beantwortet werden.

*zu 6.1.: Wie beurteilt die Staatsregierung den Erfolg der bisher gestellten Regressforderungen?*

*zu 6.2.: Aus welchen Gründen gab es in der Vergangenheit Schwierigkeiten mit Regressforderungen?*

Die Fragen zu 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Erfolg wird insgesamt positiv bewertet. Zu berücksichtigen ist, dass die zugrundeliegenden Vorgänge in aller Regel auch inhaltlich sehr komplex sind, was eine vollständige Durchsetzung der Forderungen erschwert.

*zu 6.3.: Inwiefern kann die neue RLBau 2020 dazu beitragen, derartige Risiken zu minimieren?*

Mit der Novelle werden die Verantwortungsbereiche klarer abgegrenzt und hohe Hürden für späte, den Planungs- und Bauablauf störende Änderungen aufgebaut. Damit trägt sie zur Risikoverringering bei.

Insbesondere setzt die RLBau 2020 einen Schwerpunkt bei der Projektentwicklung von Baumaßnahmen. Die Bedarfsplanung als Fundament einer kosten- und termingerechten Projektrealisierung liegt nunmehr klar im Verantwortungsbereich des Nutzers. Durch diese Klarstellung der Zuständigkeit des Nutzers für Funktionsbedarf, Qualität und Flächen wird eine höhere Effizienz der Planung erzielt und zugleich mögliche Fehl- oder Umplanungen vermieden.

Zudem sieht die RLBau 2020 während der Projektdurchführung vor, dass bei Bedarfsänderungen der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen befasst werden muss. Diese Hürde verringert die Zahl späterer Anpassungen der Planung und Ausführung aufgrund von Bedarfsänderungen und reduziert damit mögliche Störungen im Bauablauf deutlich.

*zu 7.1.: Wurden Auftragnehmer, gegen die in der Vergangenheit Regressforderungen gestellt wurde, bei anderen staatlichen Bauprojekten erneut beauftragt?*

Auftragnehmer werden bei anderen staatlichen Bauprojekten erneut beauftragt, wenn sie dort die Eignungsprüfung bestehen und das wirtschaftlichste Angebot abgeben.

*zu 7.2.: Wenn ja, aus welchen Gründen?*

Frühere Regressforderungen dürfen nicht ohne Weiteres zu einem Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Regressforderungen können allenfalls einen fakultativen Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB hervorrufen. Dieser ist jedoch an sehr enge Voraussetzungen gebunden. Erhebliche oder wiederholte Schlechtleistungen müssen zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, etwa durch Kündigung, oder zu einer Regressforderung geführt haben. Wehrt sich der betreffende Bieter gegen einen derartigen Ausschluss, so sind – nach der Praxis der Vergabekammern – die Maßnahmen der früheren Auftraggeber (Kündigung bzw. Regressforderung) inzident mit zu prüfen. Hier droht ein erhöhtes Prozessrisiko. Häufig wird deshalb von einem Ausschluss abgesehen.

*zu 7.3.: Und bei welchen Bauvorhaben?*

Diese Information kann nicht veröffentlicht werden, da Informationen zu Vergabeverfahren aus datenschutzrechtlichen Gründen nur am Verfahren Beteiligte erhalten können.

*zu 8.1.: Sind die Kompetenzzentren für Vertrags-, Nachtrags- und Regressmanagement bei Großprojekten bereits eingerichtet?*

Bei der Landesbaudirektion Bayern wurden im Juni 2019 an den Standorten München und Nürnberg „Kompetenzzentren“ für Vergabe- und Vertragsmanagement eingerichtet. Zusätzlich wurde an der Landesbaudirektion Bayern die zentrale Meldestelle für Regressforderungen installiert.

*zu 8.2. Wie sind diese personell ausgestattet?*

In München stehen sechs, in Nürnberg fünf Referentenstellen zur Verfügung. Alle Stellen sind zwischenzeitlich besetzt.

zu 8.3. *Welche Aufgaben nehmen sie konkret wahr?*

Die Kompetenzzentren haben u.a. die Aufgabe, die Rechtsabteilungen der Bauämter bei Landesmaßnahmen insbesondere im Projektmanagement und in der Regressverfolgung zu beraten und ggf. zu unterstützen. Zudem sind sie für deren Aus- und Fortbildung zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Schreyer  
Staatsministerin